

# KOEPFER Richtlinie Schadstoffverbot

Stand Januar 2024, FO.262

## 0. Präambel

Als weltweit aufgestellter, unabhängiger Zulieferer ist die KOEPFER Group ein starker und verlässlicher Partner der Automobilindustrie. Als einer der führenden Hersteller von hochgenauen Zahnrädern für Motoren- und Getriebeanwendungen verbinden wir technologische Leistungsstärke mit Engagement, Kreativität und Motivation. Um unserem hohen Anspruch an Qualität gerecht zu werden, beschäftigen wir herausragende Spezialisten auf dem Gebiet der Metallbearbeitung.

Nach unseren grundlegenden Werten, die wir seit über 150 Jahren leben und den festen Bestandteil unserer Unternehmenskultur bilden, richten wir unser Handeln nicht nur an den gesetzlichen Vorgaben aus, sondern verpflichten uns darüber hinaus auch ethischen Standards. Die Grundhaltung von KOEPFER ist es, die Wünsche der Menschen, die Belange der Umwelt und die Interessen seines Unternehmens in Einklang zu bringen. Die vorliegende Einkaufsrichtlinie soll diese Grundhaltung sicherstellen. Die Grundhaltung wird durch folgende Ziele von KOEPFER konkretisiert:

- Die geltenden Gesetze und die internen Vorschriften werden von KOEPFER jederzeit und an allen Standorten eingehalten.
- Bei der Entwicklung seiner Produkte und Anlagen legt KOEPFER Wert auf lange Lebensdauer und Rückführbarkeit in den Wirtschaftskreislauf
- KOEPFER vermeidet bei seinen Betriebsprozessen stetig negative Umwelteinwirkungen.
- KOEPFER verringert stetig den Verbrauch von Rohstoffen, Hilfs- und Betriebsstoffen, Wasser und Energie durch den Einsatz der besten wirtschaftlich vertretbaren Technologien bei all seinen Aktivitäten.
- KOEPFER legt bei allen Prozessen und Produkten die höchstmöglichen Sicherheitsstandards an.
- KOEPFER nimmt seine Verantwortung für die Umwelt wahr und wird in diesem Zusammenhang seiner dadurch bedingten sozialen Verantwortung (siehe Grundsatzerklärung KOEPFER)

Die Erreichung der genannten Ziele setzt einen entsprechenden Informationsaustausch und den Dialog innerhalb der Wertschöpfungskette voraus. Dies beginnt mit der Rohstoffgewinnung und endet mit der Verwertung bzw. Entsorgung des Endproduktes. Gesetzliche und untergesetzliche (nachfolgend auch als „rechtliche“ bezeichnet) Regelungen und Regelwerke können bereits als eine Grundlage für den Informationsaustausch und den Dialog dienen.

Um sicherzustellen, dass Sie die aktuellen und gültigen Dokumente verwenden, besuchen Sie bitte unsere KOEPFER-Homepage: <https://www.koepfer.com/unternehmen/einkauf/>

Neuausgaben bzw. Änderungen werden allen Lieferanten der KOEPFER Group kommuniziert. Das Handbuch ist zweisprachig deutsch / englisch. Die deutsche Ausgabe ist verbindlich.

i.V. Marcel Schweizer  
Head of Purchasing

Head of Qualitymanagement

## 1. Grundsätze

Dieses Dokument ist gültig für die KOEPPER Gruppe weltweit und findet unmittelbar Anwendung auf alle Zukaufteile, die für KOEPPER-Endprodukte bestimmt sind, die im EU-Wirtschaftsraum bereitgestellt werden. Für Zukaufteile, die für KOEPPER Endprodukte bestimmt sind, die außerhalb des EU-Wirtschaftsraums zur Verfügung gestellt werden, gelten die jeweiligen regionalen und nationalen Vorgaben.

Diese Einkaufsrichtlinie für Schadstoffverbote findet auf Vertragsbeziehungen der Unternehmen der KOEPPER Gruppe (nachfolgend: KOEPPER) mit seinen Lieferanten Anwendung. Sie dient dem Austausch von Informationen und der Regelung und Erfüllung von gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen. Die Lieferanten sind daher verpflichtet, die enthaltenen Regelungen der Schadstoffrichtlinie als verbindlich anzuerkennen.

## 2. Beschaffenheit von Zukaufteilen

2.1 Zukaufteile sind alle Materialien, Bauteile, Baugruppen oder sonstige Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse mit KOEPPER Materialnummer, die von KOEPPER zur Weiterverarbeitung von externen Dritten eingekauft werden.

2.2 Es wird vereinbart, dass Zukaufteile im Zeitpunkt ihrer Lieferung an KOEPPER keine rechtlich verbotenen bzw. beschränkten Stoffe enthalten dürfen, soweit diese die rechtlich zulässigen Grenzwerte überschreiten. Die Stoffe nach Satz 1 werden im Folgenden einheitlich als „verbotene Stoffe“ bezeichnet.

Alle Zukaufteile müssen darüber hinaus alle rechtlich geltenden stofflichen Anforderungen für Elektro- und Elektronikgeräte einhalten (siehe nachfolgenden Absatz), auch wenn es sich bei den Zukaufteilen selbst nicht um eigenständige Elektro- oder Elektronikgeräte handelt. Dem Lieferanten ist bewusst, dass die Zukaufteile in Elektro- und Elektronikgeräten zum Einsatz kommen bzw. verbaut werden.

Der Lieferant wird bei der Ermittlung der rechtlichen Anforderungen an die Zukaufteile durch die Auflistung der stofflichen Produktanforderungen (Liste der verbotenen und deklarationspflichtigen Stoffe) eigenständig an KOEPPER übermitteln. Der Lieferant kann sich jedoch nicht auf Fehler oder Unvollständigkeiten bzgl. rechtlicher Vorgaben bei verbotenen oder deklarationspflichtigen Stoffen in der Auflistung der Liste der verbotenen und deklarationspflichtigen Stoffe berufen.

2.3 Es wird vereinbart, dass Zukaufteile im Zeitpunkt ihrer Lieferung an KOEPPER deklarationspflichtige Stoffe oberhalb der jeweils festgelegten Grenzwerte oder verbotene Stoffe unterhalb des jeweils zulässigen Grenzwertes (bspw. aufgrund von Verunreinigungen) nur enthalten dürfen, wenn der Zulieferer vor Lieferung an KOEPPER eine schriftliche Information an KOEPPER weitergibt (sog. Informationspflicht). Soweit es sich bei den deklarationspflichtigen Stoffen um Stoffe, die in den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen oder SVHC nach REACH handelt, gilt Satz 1 von Ziffer 2.3 entsprechend, unabhängig davon, in welchen Konzentrationen die durch die RoHS-Richtlinie geregelten Stoffe oder SVHC in den Zukaufteilen bzw. den Erzeugnissen der Zukaufteile enthalten sind. Der Lieferant hat gegenüber KOEPPER diese Informationspflicht aktiv zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Lieferung (bspw. im Zeitpunkt der Anlieferung bei KOEPPER) richtet sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

2.4 Die Einordnung, ob verbotene und/oder deklarationspflichtige Stoffe in einem Zukaufteil enthalten sind, richtet sich nach der Liste der verbotenen/deklarationspflichtigen Stoffe. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Anforderungen oder Verbote bleiben davon unberührt; weitergehende vertragliche Anforderungen können insbesondere in den Fällen bestehen, in denen sich die Zukaufteile aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht für die vertraglich konkret vorausgesetzte Verwendung eignen.

2.5 Bei den in Ziffer 2.2 und 2.3 genannten stofflichen Anforderungen handelt es sich um Produkteigenschaften. Ein Verstoß gegen diese Stoffbeschränkungen und Stoffverbote sowie fehlende oder falsche Angaben nach Art. 33 REACH oder ein Verstoß gegen die Deklarationspflichten nach Ziffer 2.3 gelten als Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts und als Pflichtverletzung des Lieferanten. Satz 2 gilt auch für Angaben der Lieferanten zur RoHS-Konformität, in denen sich der Lieferant auf Ausnahmen zu den Stoffbeschränkungen nach RoHS beruft, die Angaben sich jedoch nicht konkret auf den jeweiligen homogenen Werkstoff beziehen, für den die jeweilige Ausnahme geltend gemacht wird.

### 3. Bewertungsverfahren und erforderlicher Dialog

- 3.1 Der Lieferant muss die erforderlichen Unterlagen nach Ziffer 6 für jede Artikelnummer vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen; er kann dabei mehrere Bauteile und/oder Baugruppen mit verschiedenen Artikelnummern in den Unterlagen zusammenfassen, wenn bei diesen Materialgleichheit gegeben ist. Die Unterlagen für den einzelnen Lieferanten werden vor der Bestellung von KOEPFER dem Lieferanten zur Verfügung gestellt. Der Lieferant füllt die Unterlagen nach Ziffer 6 aus und sendet diese unterzeichnet an KOEPFER zurück. Soweit der Fall besteht, dass Zukaufteile Stoffe, die in Anlage I aufgeführt sind, enthalten oder freisetzen, müssen diese angegeben werden. Dies gilt nicht für nach Anlage I deklarationspflichtige Stoffe, welche die dort spezifizierten Mengen- und Gehaltsgrenzen nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich bei diesen Stoffen um SVHC oder Stoffe, die in den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen. Soweit in Anlage I nicht anders vermerkt, liegen die Mengen- und Gehaltsgrenzen bei 0,08 Massenprozent (w/w) bezogen auf das jeweilige homogene Material eines Erzeugnisses. Soweit verbotene Stoffe unterhalb der zulässigen Grenzwerte in einem Zukaufteil enthalten sind, hat dies unter Angabe des quantitativen Wertes zu erfolgen. Der Fragebogen soll möglichst bereits mit dem Angebot vorgelegt werden, spätestens jedoch vor der Erstmusterfreigabe.

Ändert sich während des Belieferungszeitraums die Zusammensetzung der bereits freigegebenen bzw. durch den Lieferanten angegebenen Stoffe in den Zukaufteilen oder treten bisher nicht freigegebene bzw. durch den Lieferanten bisher nicht angegebene Stoffe hinzu, dann muss der Lieferant vor einer neuen Lieferung bzw. Bemusterung erneut den Fragebogen und die Deklaration nach Ziffer 6.2 und 6.3 ausfüllen gemäß Ziffer 6.5. unterzeichnen und KOEPFER übersenden; Ziffer 2.3 gilt entsprechend.

- 3.2 Das Bewertungsverfahren erfolgt zunächst auf Grundlage des in Ziffer 6 enthaltenen Fragebogens und der in Ziffer 6 enthaltenen Deklaration von Inhaltsstoffen in Zukaufteilen. KOEPFER registriert dazu den Rücklauf der Fragebögen und prüft diese auf Vollständigkeit. Soweit Angaben lückenhaft oder offensichtlich nicht plausibel sind, findet ein Dialog mit dem betroffenen Lieferanten statt. In den unter Ziffer 2.3 genannten Fällen, in denen eine Informationspflicht besteht, steht es KOEPFER frei, die Durchführung eines Dialogverfahrens zu verlangen. Dabei sollen potentielle Risiken aber auch Vorteile der Verwendung der nach 3.1. angegebenen Stoffe gemeinsam abgewogen werden. Nach Abschluss des Dialogverfahrens erfolgt die Entscheidung über die Freigabe bezüglich der Design- und Einkaufsrichtlinie durch KOEPFER innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen.

### 4. Weitere Pflichten des Lieferanten

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Angaben, die er in den Fragebögen nach Ziffer 6 fälschlich gemacht hat, unverzüglich zu korrigieren, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat oder hätte Kenntnis erlangen müssen.
- 4.2 Eine Korrekturpflicht nach 4.1 besteht auch, wenn sich die rechtlichen Regelungen, welche die verbotenen/deklarationspflichtigen Stoffe nach Anlage I betreffen, zwischen Bestellung und Lieferung ändern. Ändern sich die rechtlichen Regelungen nach Satz 1 innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Lieferung, besteht auch insoweit eine Informationspflicht des Lieferanten. Werden dem Lieferanten bevorstehende Änderungen bekannt, hat er KOEPFER unverzüglich zu informieren.